



# Stralendorfer Amtsblatt

Amtliches  
Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Stralendorf

mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow,  
Schossin, Stralendorf, Warsaw, Wittenförden, Zülów

Nr. 9/25. Jahrgang · 29. September 2021

**AUTO  
ASSMANN**



**die werkstatt**

Tel. 0385 6767170

[www.autoassmann.de](http://www.autoassmann.de)



## Wassermangel in Wittenförden

Schwengelpumpe auf Hufe XIII Wissel. Ein Blick in die Historie mit der Sorge um das tägliche Nass sowie menschliche Dramen lesen Sie auf Seite 8.

Foto: Archiv



TÜV NORD Hauptuntersuchung  
**Für alle eine runde Sache.**

**Unsere Öffnungszeiten:**

Mo.-Do.: 08.30 - 17.00 Uhr  
Fr.: 08.30 - 16.00 Uhr  
Sa.: 09.00 - 12.00 Uhr

TÜV-STATION Schwerin  
(im Autodreieck Lankow)  
Bremsweg 14  
Tel.: 0385 478 23 03  
[www.tuev-nord.de](http://www.tuev-nord.de)

TÜV  
**TÜV NORD**  
Mobilität  
sicher genießen

**Husqvarna**

**ANGEBOT!** 189,-  
Motorsäge  
120 MARK II



Ketten schärfen  
ab 4,-€

**Forst- und Gartentechnik Horst Röpert**

Schweriner Str. 52 · 19073 Wittenförden · Tel.: 0385/6470268  
[www.gartentechnik-roepert.de](http://www.gartentechnik-roepert.de)

Unsere Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag 9 - 18 Uhr

**Husqvarna**  
READY WHEN YOU ARE

Gemeinde Pampow  
Der Burgermeister

## ÄMTLICHE BEKANTMACHUNG Bauleitplanung der Gemeinde Pampow

### Betritt: 5. Änderung des Flachennutzungsplanes der Gemeinde Pampow

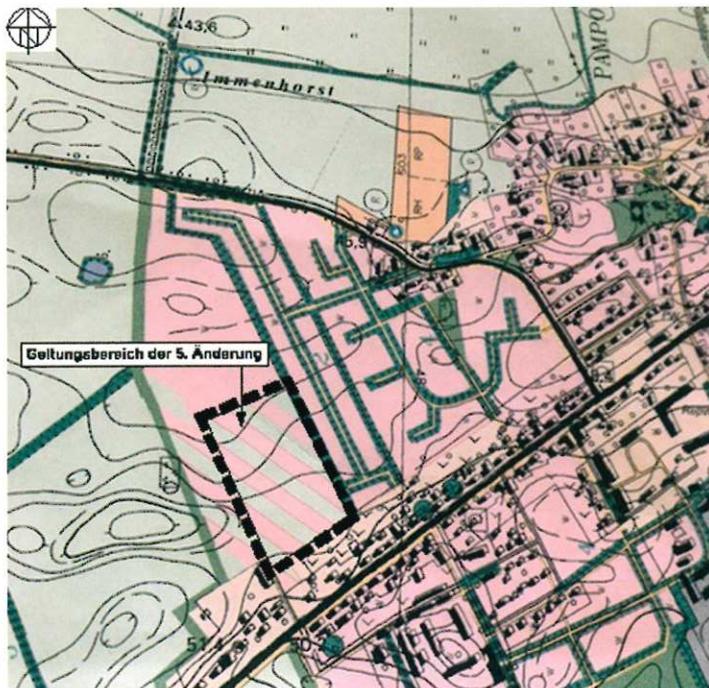
hier: Bekantmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flachennutzungsplanes der Gemeinde Pampow gema § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung Pampow hat am 24.06.2021 in offentlicher Sitzung den Feststellungsbeschluss uber die 5. Änderung des Flachennutzungsplanes der Gemeinde Pampow gefasst.

Inhalt der 5. Änderung des Flachennutzungsplanes der Gemeinde Pampow ist die stadtebauliche Abrundung im Gebiet zwischen der Schweriner Strae und dem Lerchenkamp und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen fur das Plangebiet „Am Immenhorst“ fur eine Wohnbaunutzung zu ermoglichen.

Mit Bescheid vom 08.09.2021 (Az: BP 200034) hat der Landkreis Ludwigslust-Parchim die 5. Änderung des Flachennutzungsplanes der Gemeinde Pampow mit einer Auflage genehmigt. Die Auflage wurde erfullt.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flachennutzungsplanes der Gemeinde Pampow ist in dem nachfolgenden Ubersichtsplan dargestellt:



### Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gema § 6 Abs. 5 BauGB ortsullich bekannt gemacht.

Die 5. Änderung des Flachennutzungsplanes tritt mit Ablauf des Tages der offentlichen Bekantmachung im Stralendorfer Amtsblatt in Kraft.

Alle Interessierten konnen die 5. Änderung des Flachennutzungsplanes der Gemeinde Pampow, die zugehorige Begrundung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklarung im Bauamt des Amtes Stralendorf in 19073 Stralendorf bei Schwerin, Dorfstrae 30, wahrend der Offnungszeiten fur den Publikumsverkehr einsehen und uber den Inhalt Auskunft erhalten. Diese Unterlagen konnen ebenso auf der Homepage des Amtes Stralendorf <http://www.amt-stralendorf.de> sowie im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) eingesehen werden.

Gema § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mangels des Abwagungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekantmachung schriftlich gegenuber der Gemeinde Pampow unter Darlegung des die Verletzung begrundenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften uber das Verhaltnis des Bebauungsplanes und des Flachennutzungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekantmachung schriftlich gegenuber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Ein Versto gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung fur das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekantmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Versto innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Versto ergibt, gegenuber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekantmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB uber die fristgemae Geltendmachung etwaiger Entschadigungsanspruche fur Eingriffe in eine bisher zulassige Nutzung durch diese Satzung und uber das Erloschen von Entschadigungsanspruchen wird hingewiesen.

Pampow, den 27.09.2021

(Siegel)

gez. Frank Gombert  
Burgermeister der Gemeinde Pampow

Gemeinde Dummer  
Die Burgermeisterin

## ÄMTLICHE BEKANTMACHUNG Bauleitplanung der Gemeinde Dummer

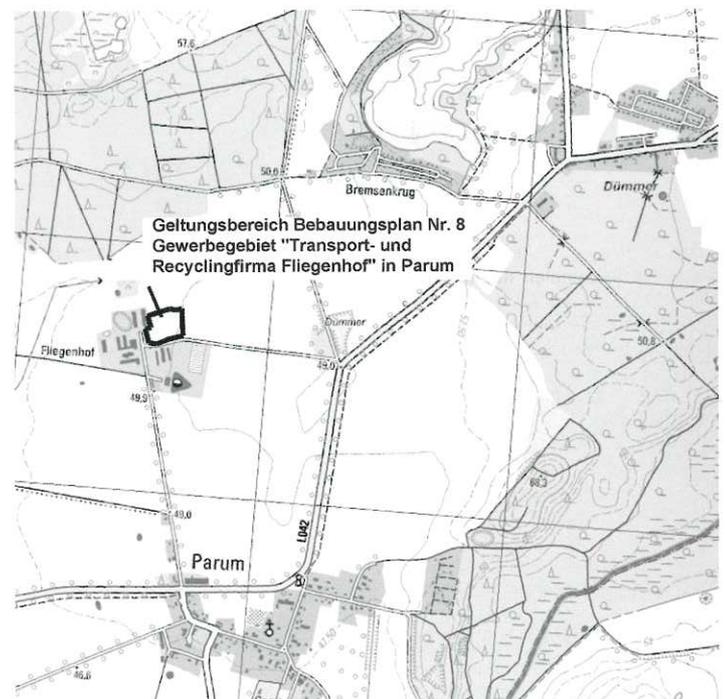
### Betritt: Satzung uber den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Dummer fur das Gewerbegebiet „Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof“ im OT Parum

hier: Bekantmachung der Genehmigung gema § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dummer hat in ihrer Sitzung am 23.02.2021 den Bebauungsplan Nr. 8 „Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof“ der Gemeinde Dummer bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die dazugehorige Begrundung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Das Plangebiet liegt nordlich der Ortslage Parum am Fliegenhofer Weg. Der Geltungsbereich wird im Norden und Osten von Ackerflachen begrenzt. Nordwestlich schlieen das Betriebsgelande der Putenanlage an, westlich und sudlich die Anlagen der Parumer Bioenergie GmbH & Co. KG. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst mit ca. 1,6 ha in der Gemarkung Parum, Flur 1, das Flurstuck 72/7 und teilweise das Flurstuck 74/1. Der Plangeltungsbereich ist dem nachfolgenden Ubersichtsplan zu entnehmen.

Ubersichtsplan:



Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat mit Schreiben vom 17.05.2021 (AZ: BP 190020) die Genehmigung mit einer Auflage für die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Dümmer für das Gewerbegebiet "Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof" im OT Parum gemäß § 10 Abs. 2 BauGB erteilt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dümmer hat in ihrer Sitzung am 17.08.2021 die Auflage zur Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 8 "Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof" durch Beitrittsbeschluss erfüllt. Die Planzeichnung wurde entsprechend der Auflage ergänzt.

**Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Dümmer für das Gewerbegebiet "Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof" im OT Parum tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof" der Gemeinde Dümmer und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können von diesem Tag an im Amt Stralendorf Fachbereich III Bau-recht; Bau, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <http://www.amt-stralendorf.de/bauleitplanung/laufende-planverfahren/> sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 schriftlich gegenüber der Gemeinde Dümmer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 8 in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dümmer geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Dümmer, den 01.09.2021

(Siegel)

gez. Anke Gräber  
Bürgermeisterin der Gemeinde Dümmer

### BEKANNTMACHUNG des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 15.07.2021

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes (Grobkonzept) zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011)<sup>2</sup> für die Kapitel 4.1 Siedlungsstruktur und 4.2 Stadt- und Dorfentwicklung für die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens einschließlich Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung

Am 26. Mai 2021 hat die 64. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg beschlossen, den Entwurf (Grobkonzept) über die allgemeinen Planungsabsichten zur Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 und 4.2 des RREP WM 2011 für die Unter-richtung der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen freizugeben. Die Planungsregion (Geltungsbereich) umfasst die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim sowie die Landeshauptstadt Schwerin.

Gegenstand dieser Teilfortschreibung ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen in den Kapiteln 4.1 Siedlungsstruktur und 4.2 Stadt- und Dorfentwicklung. Maßgeblich erfolgt in dem Zusammenhang die Überprüfung der Regelungen zur Steuerung der wohnbaulichen Entwicklung in den nicht-zentralen Orten im Geltungsbereich des Planungs-

verbandes.

Alle Personen (Öffentlichkeit) sowie die Behörden des Bundes und der Länder, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen) können gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz (ROG)<sup>3</sup> in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3, 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPIG)<sup>3</sup> zu dem Entwurf (Grobkonzept) der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für die Kapitel 4.1 und 4.2 Stellung nehmen.

Es werden insbesondere

- a) die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen aufgefordert, Aufschluss über für die Teilfortschreibung bedeutsame, Planungen und Maßnahmen sowie vorliegende, für die Abwägung zweckdienliche Informationen sowie über vom Grobkonzept abweichende oder ergänzende Vorstellungen zu geben (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG) sowie
- b) diejenigen Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch die Teilfortschreibung berührt wird, aufgefordert, sich im Hinblick auf die Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung zu äußern, vgl. § 8 Absatz 1 Satz 2 ROG.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes (Grobkonzept) zur Teilfortschreibung des RREP WM 2011 für die Kapitel 4.1 Siedlungsstruktur und 4.2 Stadt- und Dorfentwicklung für die erste Beteiligungsstufe findet in der Zeit vom

**31.08.2021 bis zum 02.11.2021**

statt.

Die Unterlagen sind **während der Auslegungsfrist einsehbar**

- im Internet unter [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de) und [www.region-westmecklenburg.de](http://www.region-westmecklenburg.de) sowie
- in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in Schwerin<sup>4</sup>, in den Verwaltungen der Landkreise Nordwestmecklenburg (Dienstsitze Wismar<sup>5</sup> und Grevesmühlen<sup>6</sup>) und Ludwigslust-Parchim (Dienstsitze Parchim<sup>7</sup> und Ludwigslust<sup>8</sup>) sowie der kreisfreien Stadt Schwerin (Stadthaus)<sup>9</sup> sowie in den Verwaltungen der Ämter und der amtsfreien Städte und Gemeinden im Geltungsbereich des Planungsverbandes. Die Auslegungszeiten entsprechen den ortsüblichen Öffnungszeiten der genannten Behörden.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist **elektronisch**

- im Rahmen der Online-Beteiligung unter [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de) und [www.region-westmecklenburg.de](http://www.region-westmecklenburg.de) oder
- per E-Mail an [siedlung1@afrlwm.mv-regierung.de](mailto:siedlung1@afrlwm.mv-regierung.de) abgegeben werden.

Stellungnahmen können zudem bei der

**Geschäftsstelle des  
Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159  
19053 Schwerin**

während der ortsüblichen Öffnungszeiten mündlich **zur Niederschrift** vorgetragen oder **schriftlich** abgegeben werden.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG sind mit Ablauf der Auslegungsfrist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Verarbeitung der abgegebenen Stellungnahmen erfolgt unter Beachtung der Datenschutzerklärung<sup>10</sup> des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg entsprechend den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Im Hinblick auf die digitale Verarbeitung wird gebeten – soweit möglich – die Stellungnahmen den jeweiligen Programmsätzen zuzuordnen.

Die Veröffentlichung der Abwägungsdokumentation zu den in dieser Stufe des Beteiligungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen erfolgt mit Beginn der nachfolgenden Stufe des Beteiligungsverfahrens auf den Internetseiten [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de) und [www.region-westmecklenburg.de](http://www.region-westmecklenburg.de) und ist in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg einsehbar.

gez.

Thomas Beyer

Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

<sup>2</sup> Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011) vom 31. August 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 944 ff.)

<sup>3</sup> Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9.

<sup>4</sup> Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

<sup>5</sup> Rostocker Straße 76, 23970 Wismar

<sup>6</sup> Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

<sup>7</sup> Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim

<sup>8</sup> Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust

<sup>9</sup> Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin

<sup>10</sup> Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011) vom 31. August 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 944 ff.)